



Rat der
Europäischen Union

073379/EU XXVI. GP
Eingelangt am 21/08/19

Brüssel, den 21. August 2019
(OR. en)

11581/19

AGRI 415
AGRILEG 143
PHYTOSAN 22
DELECT 165

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. August 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 5637 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 1.8.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Aufstellung einer Liste der prioritären Schädlinge

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 5637 final.

Anl.: C(2019) 5637 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.8.2019
C(2019) 5637 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.8.2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Aufstellung einer Liste der prioritären Schädlinge

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen¹ wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der genannten Verordnung durch Aufstellung einer Liste der prioritären Schädlinge zu erlassen.

Prioritäre Schädlinge sind Unionsquarantäneschädlinge, deren potenzielle wirtschaftliche, ökologische oder soziale Folgen für das Gebiet der Union am schwerwiegendsten sind. In Anhang I Abschnitt 2 der genannten Verordnung sind die Kriterien für ihre Bestimmung festgelegt. Aufgrund ihrer schwerwiegenden Auswirkungen werden in der Verordnung (EU) 2016/2031 die Verpflichtungen für intensivere Erhebungen in Artikel 24, für Notfallpläne in Artikel 25 und für Simulationsübungen in Artikel 26 festgelegt.

Zur Bestimmung der Liste der prioritären Schädlinge hat die Kommission anhand einer von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission (JRC) und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) entwickelten Methodik eine Bewertung vorgenommen. Diese Methodik berücksichtigt die Wahrscheinlichkeit der Ausbreitung, Ansiedlung und Folgen der bewerteten Schädlinge für das Gebiet der Union. Ferner wird die Tatsache in Betracht gezogen, dass die in der Verordnung aufgeführten Kriterien mehrere Dimensionen (wirtschaftlich, sozial und ökologisch) behandeln und jede davon durch mehrere Folgen beschrieben wird.

Die Kommission schlägt auf der Grundlage dieser Bewertung sowie der Ergebnisse der über das Portal „Bessere Rechtsetzung“ durchgeführten Konsultation der breiten Öffentlichkeit eine Liste von 20 prioritären Schädlingen vor, die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die Kommission hat am 16. Januar 2018, am 9. Juli 2018, am 9. Januar 2019, am 24. April 2019, am 27. Mai 2019 und am 9. Juli 2019 die Sachverständigengruppe für Pflanzengesundheit konsultiert.

Die breite Öffentlichkeit wurde zwischen dem 6. Juni und dem 4. Juli 2019 über das Portal „Bessere Rechtsetzung“ zu diesem Entwurf eines delegierten Rechtsakts konsultiert. Die insgesamt 49 eingegangenen Rückmeldungen sind öffentlich einsehbar.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der delegierte Rechtsakt enthält eine Liste prioritärer Schädlinge gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031.

¹ Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.8.2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Aufstellung einer Liste der prioritären Schädlinge

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates², insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 ist die Kommission befugt, eine Liste prioritärer Schädlinge aufzustellen.
- (2) Prioritäre Schädlinge sind Unionsquarantäneschädlinge, die alle folgenden Bedingungen erfüllen: Erstens treten sie - soweit bekannt - nicht auf dem Gebiet der Union oder nur in einem begrenzten Teil dieses Gebiets, oder nur selten, unregelmäßig, isoliert und sporadisch auf; zweitens sind ihre potenziellen wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Folgen für das Gebiet der Union am schwerwiegendsten, und drittens sind sie als prioritäre Schädlinge aufgeführt.
- (3) Die Kommission hat zur Bestimmung der als prioritäre Schädlinge einzustufenden Schädlinge eine Bewertung durchgeführt. Diese beruhte auf einer von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit entwickelten Methodik.
- (4) Diese Methodik umfasst zusammengesetzte Indikatoren und eine Analyse anhand mehrerer Kriterien. Die Wahrscheinlichkeit der Ausbreitung, Ansiedlung und Folgen der bewerteten Schädlinge für das Gebiet der Union werden ebenfalls in Betracht gezogen. Überdies berücksichtigt die Methodik die in Abschnitt 1 Nummer 2 und Abschnitt 2 von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2016/2031 aufgeführten Kriterien, die wirtschaftliche, soziale und ökologische Folgen abdecken.
- (5) Bei der Bewertung wurden die Ergebnisse der von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit angewandten Methodik sowie die Konsultation der breiten Öffentlichkeit über das Portal „Bessere Rechtsetzung“ berücksichtigt. Daraus ergibt sich, dass es 20 Schädlinge gibt, deren potenzielle wirtschaftliche, ökologische oder soziale Folgen für das Gebiet der Union am schwerwiegendsten sind.
- (6) Diese Schädlinge treten überdies auf dem Gebiet der Union nicht, oder nur in einem begrenzten Teil dieses Gebiets oder selten, unregelmäßig, isoliert und sporadisch auf.

²

ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

- (7) Diese Schädlinge sollten daher im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgelistet werden.
- (8) Um eine kohärente Anwendung aller Vorschriften über die Unionsquarantäneschädlinge zu gewährleisten, sollte diese Verordnung ab demselben Datum gelten wie die Verordnung (EU) 2016/2031, also ab dem 14. Dezember 2019 –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Liste prioritärer Schädlinge

Die Liste der prioritären Schädlinge gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 ist im Anhang der vorliegenden Verordnung wiedergegeben.

Artikel 2
Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 14. Dezember 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1.8.2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER